



# Beitragsgesuch

an den

## Schweizerischen Turnverband STV

zur Auszahlung eines

### «COVID-19-Bundesbeitrages 2020»

Die unterschiedene Vereinbarung ist als PDF im Online-Antragsformular  
(STV-Admin) hochzuladen.

**Name der antragsstellenden Organisation:** .....  
(nachfolgend Antragsteller genannt)

**Vereinsnummer** .....  
(= Benutzername für Login, siehe Brief)

Vertreten durch:

**Name und Vorname Präsident/in** .....

**Name und Vorname Finanzchef/in** .....

Antragsteller z.B.

- Verband (nationaler, kantonaler, regionaler Turnverband)
- Verein
- Leistungszentrum oder Nachwuchsförderstützpunkt
- Organisationskomitee Anlässe Breitensport und/oder Leistungssport
- Organisationskomitee Internationaler Sportevent Breitensport und/oder Leistungssport

Main Partner

cornercard

Co-Partner

SWICA

OCHSNER  
SPORT

Bahnhofstrasse 38  
CH-5000 Aarau

finanzhilfe-corona@stv-fsg.ch  
www.stv-fsg.ch

CHE-107.083.938 MWST

## **Ausgangslage und Gegenstand für COVID-19 Bundesbeiträge im Jahr 2020**

- Die pandemierechtlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit Covid-19 wirken sich stark nachteilig auf den Sport aus. Zur Abfederung hat das Parlament Bundesfinanzhilfen für den Sport für das Jahr 2020 beschlossen. Diese Finanzhilfen sollen eine nachhaltige Schädigung der stark vom Ehrenamt geprägten Schweizer Sportstrukturen verhindern und damit die Förderung des Sports zukunftsorientiert gewährleisten.
- In diesem Zusammenhang wurde zwischen dem Bundesamt für Sport (BASPO) und Swiss Olympic eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach nach einem durch das BASPO ausgearbeiteten Verteilschlüssel nach Sportarten im Jahr 2020 Beiträge via die nationalen Sportverbände an die Empfänger ausbezahlt werden.
- Voraussetzung zur Auslösung der Beiträge bilden die von den nationalen Sportverbänden erarbeiteten **Stabilisierungskonzepte**. Darin wird aufgezeigt, wie und wo die Finanzhilfen im Jahre 2020 eingesetzt werden sollen, damit die systemrelevanten Förderstrukturen der Sportart(en) bzw. Sportangebote im Breiten- und Leistungssport und über alle Altersgruppen hinweg nicht nur auf Stufe des nationalen Sportverbandes, sondern auch auf kantonaler/regionaler Ebene, auf Vereinsstufe sowie ausserhalb der Verbands-/Vereinsstrukturen (nicht-organisierter Sport), nach der Corona-Krise erhalten bleiben.
- Im Rahmen der Erarbeitung des Stabilisierungskonzepts dient dem STV vorliegendes Gesuch zur Schadensermittlung. Darüber hinaus werden gestützt auf dieses Gesuch dem Antragsteller Pflichten bezüglich Verwendung wie auch Reporting und Controlling auferlegt, wobei es dem STV freisteht, hierzu mit dem Antragsteller eine separate Vereinbarung abzuschliessen.
- Es können gegenüber dem Bund und Swiss Olympic keine gesetzlichen Ansprüche auf die Gewährung von COVID-19-Beiträge erhoben werden. Der Rechtsweg der Beitragsempfänger ans Bundesamt für Sport und Swiss Olympic ist ausgeschlossen.

## **Vorgaben zur Gewährung eines COVID-19 Bundesbeitrages im Jahr 2020**

Folgende Vorgaben sind vom Antragsteller einzuhalten:

- Ein finanzieller Beitrag des Bundes für den Sport kann beantragt werden, wenn dem Antragsteller infolge der COVID-19 Massnahmen ein Schaden entstanden ist. Zwischen dem geltend gemachten Schaden und der COVID-19-Pandemie muss eine Kausalität nachgewiesen werden. Der gewährte Beitrag darf den nachgewiesenen Schaden nicht übersteigen.
- Die Finanzierung von Massnahmen, die durch die öffentliche Hand finanziert werden oder zu einer Kürzung anderer öffentlich-rechtlicher Beiträge oder zur Substituierung von anderen öffentlichen Beiträgen führen, sind nicht erlaubt.
- Der Antragsteller hat im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht andere Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit Covid-19 (bspw. Kurzarbeitsentschädigungen, Beiträge von Gemeinden und Kantonen) auszuweisen.
- Der Antragsteller hat zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Eindämmung der Schäden vorgenommen.
- Athletinnen und Athleten sind als Beitragsempfänger ausgeschlossen.
- Die beantragten Beiträge müssen zwingend im Jahr 2020 für die mit dem Stabilisierungskonzept angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von Reserven (inklusive Fonds, Rückstellungen) ist nicht gestattet.
- Beiträge aus dem Stabilisierungspaket müssen in der Erfolgsrechnung 2020 zwingend mit «COVID-19-Beitrag Stabilisierungspaket» beschriftet sein

- Nicht verwendete oder nicht dem angegebenen Zweck entsprechend verwendete Beiträge müssen zurückerstattet werden. Eine vorsätzliche Zweckentfremdung der Beiträge kann zu einer Konventionalstrafe führen. Der STV behält sich vor, sich diesbezüglich beim Antragsteller schadlos zu halten, sofern der Antragsteller durch eine nicht zweckgemässe Verwendung der Beiträge für die Konventionalstrafe verantwortlich ist.
- Dem Antragsteller ist bekannt, dass er durch unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

## Prüfung des Beitragsgesuches und der Verwendung der Beiträge

Das Gesuch wird durch den STV überprüft und gegebenenfalls im Rahmen seines Stabilisierungskonzepts berücksichtigt.

Der STV informiert den Antragsteller nach der Genehmigung seines Stabilisierungskonzepts und der Unterzeichnung der Vereinbarung mit Swiss Olympic, in welchem Umfang er an dem für den STV bewilligten Teil berechtigt ist und überweist ihm in der Folge diesen Betrag.

- Der STV informiert den Antragsteller über die Verwendung des ihm zufallenden Beitrags wie er dies mit seinem Stabilisierungskonzept vorgesehen hat.
- Der STV überprüft die Verwendung des Beitrags an den Antragsteller. Nicht verwendete oder nicht zweckgemäss verwendete Beiträge können vom STV zurückgefordert werden. Bei einer vorsätzlichen Verletzung der zweckgemässen Verwendung der Beiträge droht dem STV eine Konventionalstrafe, wobei der Antragsteller weiss, dass er im Umfang seiner Verursachung den STV schadlos zu halten hat.
- Falls ein Teil der ausbezahlten Schadenssumme «noch zu erwartende Schäden» enthalten und diese Schäden nicht eingetroffen sind, verpflichtet sich der Antragsteller, diese dem STV unaufgefordert bis am 7. Februar 2021 zurückzubezahlen.  
Beispiel: Der Antragsteller gibt im Online-Antragsformular eine Schadenssumme von CHF 20'000.- an. Darin enthalten ist ein «noch zu erwartender Schaden» von CHF 12'000.-, also z.B. ein Event, welcher im Dezember 2020 wegen COVID-19 vielleicht, vielleicht aber auch nicht stattfindet wird. Falls der Event im Dezember doch stattfinden kann, ist kein Schaden entstanden. Der Antragsteller muss nun die CHF 12'000.- bis am 7. Februar 2021 unaufgefordert an den STV auf folgendes Konto zurückerstatten:

|             |  |
|-------------|--|
| IBAN:       | CH31 0588 1060 4532 1101 0   |
| Lautend auf | Schweizerischer Turnverband STV<br>Bahnhofstrasse 38<br>5000 Aarau                               |
| Betreff:    | Bitte Vereinsnummer angeben: z.B. 1.99.00.9999.00-1<br>Vereinsnummer ist auf dem Brief zu finden |

Swiss Olympic (bzw. die Revisionsstelle von Swiss Olympic), das Bundesamt für Sport und die Eidgenössische Finanzkontrolle haben jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Belege und Unterlagen, welche in Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge stehen. Dieses Recht steht auch dem STV im Rahmen seiner Überprüfungspflicht gegenüber dem Antragsteller zu. Dement-sprechend willigt der Antragsteller in die mit einer allfälligen Berücksichtigung verbundenen Einsichtsrechte ein.

## **Verbindlichkeit**

Das vorliegende Beitragsgesuch gilt nach rechtmässiger Unterzeichnung durch die antragsstellende Organisation als verbindliche Vereinbarung zwischen dem STV und dem Antragsteller. Die mit dem Gesuch erteilten Angaben sind durch den Antragsteller wahrheitsgemäss erstellt worden. Sofern nicht eine separate Vereinbarung hinsichtlich der Verwendung der Beiträge zwischen dem Schweizerischen Turnverband STV und dem Antragsteller abgeschlossen wird, die von den hier aufgeführten Bestimmung abweichende Bestimmungen vorsieht, akzeptiert der Antragsteller seine hier aufgeführten Pflichten.

Das Dokument ist ausgefüllt, unterschrieben und eingescannt bis am 31. August 2020 in das Online-Antragsformular in STV-Admin hochzuladen. Der Antrag ist nur mit den erwähnten Kriterien gültig.

Sämtliche Belege und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Beitragsgesuch und der Auszahlung unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht während 10 Jahren.

# Beitragsgesuch

Der Antragsteller reicht hiermit folgendes Beitragsgesuch für finanzielle Beiträge ein und bestätigt mittels rechtsgültiger Unterschrift die Wahrheit und Rechtmässigkeit der Angaben.  
**Eingabeschluss: 31. August 2020 (Upload im Online-Antragsformular in STV-Admin)**

|   |            |  |
|---|------------|--|
| <b>Total Schadensumme / Nettoschaden COVID-19<br/>gemäss «Online-Antragsformular»</b> | <b>CHF</b> |  |
|---|------------|--|

|  |  |
|--|--|
| <b>UID-Nummer (falls vorhanden):</b><br>(Unternehmens-Identifikationsnummer) |  |
|--|--|

Ort, Datum: .....

.....  
**Antragstellende Organisation**

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift

.....  
Vorname und Name Präsident/in

.....  
Vorname und Name Finanzchef/in / Kassier/in